

Stadt Rheinfelden, Gemarkung Herten

BEBAUUNGSPLAN H 28 „HERTEN ORTSMITTE I“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 09.05.2017

Bearbeitung: Dipl.-Biol M. Winzer, MSc. Agrarbiologie A. Herb

Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Stadtplanungs- und Umweltausschuss
Kirchplatz 2
D 79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS	5
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	7
4.1	Amphibien	7
4.1.1	Bestand	7
4.1.2	Auswirkungen	9
4.1.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
4.1.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
4.1.5	Prüfung der Verbotstatbestände	10
4.1.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	11
4.2	Reptilien	12
4.2.1	Bestand	12
4.2.2	Auswirkungen	14
4.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.2.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
4.2.5	Prüfung der Verbotstatbestände	15
4.2.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	17
4.3	Avifauna	17
4.3.1	Bestand	17
4.3.2	Auswirkungen	18
4.3.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
4.3.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	20
4.3.5	Prüfung der Verbotstatbestände	20
4.3.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
4.4	Fledermäuse	22
4.4.1	Bestand	22
4.4.2	Auswirkungen	23
4.4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
4.3.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	24
4.3.5	Prüfung der Verbotstatbestände	24
4.3.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	25
5	LITERATUR	26

1 Anlass

Planvorhaben

Anlass für die artenschutzrechtliche Einschätzung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte I“ im Ortsteil Herten der Stadt Rheinfelden.

Durch die Aufstellung des Baubauungsplanes „Ortsmitte I“ soll eine städtebauliche Innenentwicklung gesteuert werden. Durch die geplante Innenverdichtung soll die Wohnnutzung im überplanten Innenbereich erhöht und bislang unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile einer geordneten Bebauung zugeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst knapp 100 verschiedene Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 6,65 ha. Der Geltungsbereich ist bereits durch die zwei Abrundungssatzungen „Kärndelweg“ und „Rührbergstraße“ sowie teilweise durch den Bebauungsplan „Nägele“ überlagert.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der geplanten Abrundungssatzung auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

§44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt nördlich des Rheins, westlich des Leuengraben und südlich des Dinkelbergs auf Gemarkung Herten der Stadt Rheinfelden. Aus naturräumlicher Sicht ist der Vorhabenbereich Bestandteil des Naturraums „Hochrheintal“, hat aber vor allem auch im nördlichen Bereich Anteile des Naturraums „Dinkelberg“.

Bei dem in Abb.1 gezeigten Bereich des Plangebietes handelt es sich um den zentralen Siedlungsbereich von Herten, der noch Anteile der historischen Dorfstruktur zeigt und trotz einer urbanen Überprägung, vor allem durch relativ moderne Gebäude der Gemeinbedarfseinrichtung St. Josefshaus, seinen dörflichen Charakter bewahrt hat.

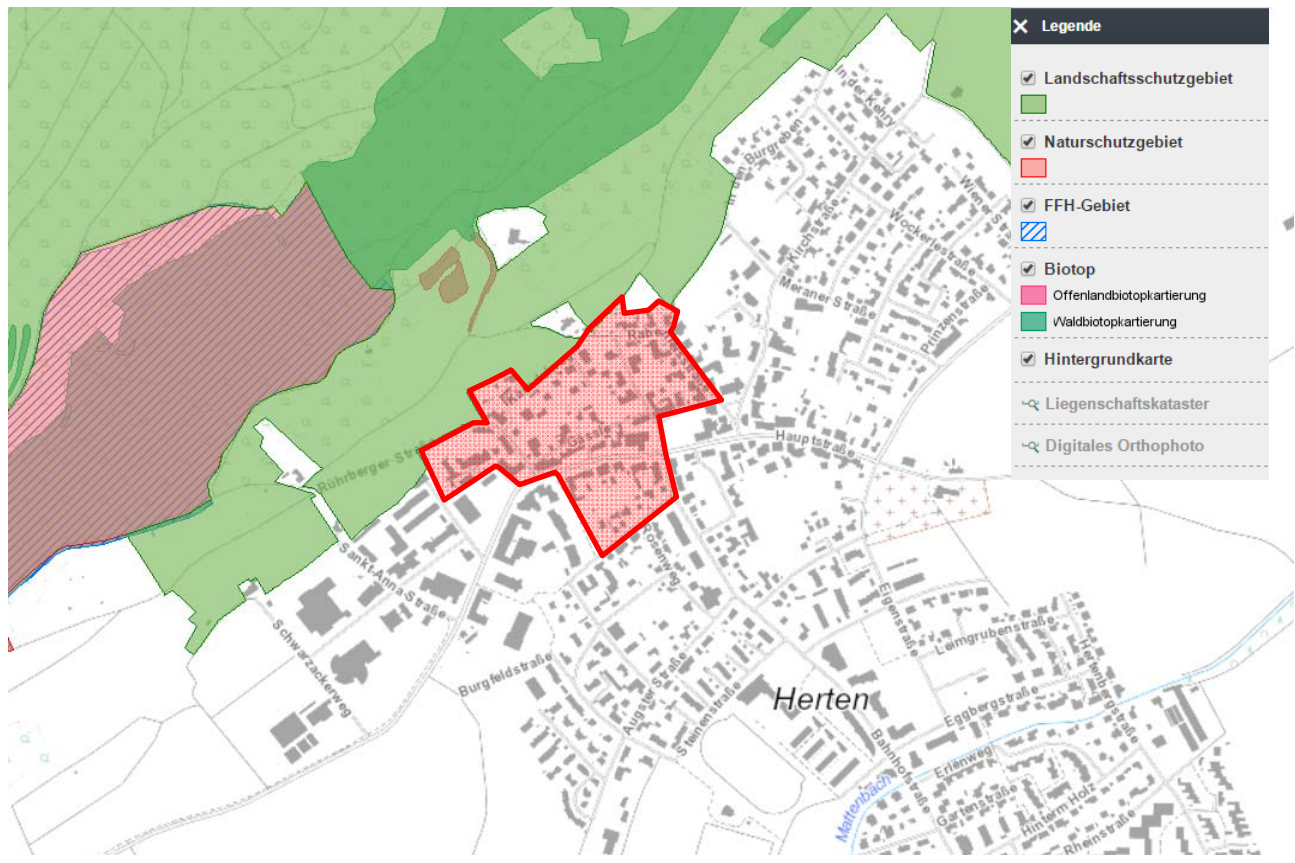


Abb. 1: Lage des Plangebiets in Rheinfelden, Ortsteil Herten mit Lage von Schutzgebieten und Biotopen. Abgrenzungsraum Bebauungsplan rot hervorgehoben.

Schutzgebiete und Biotope

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Grenzen des FFH- Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets- Nr. 8411341) sowie des NSG „Leuengraben“ (Schutzgebiets- Nr. 3167) liegen ca. 200 m nordwestlich des Plangebiets. Das VSG „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets- Nr. 83114411) liegt mit dem Teilgebiet Gleusen in 3,5 km Entfernung zum Planvorhabenbereich.

Die nächst gelegenen § 30 Biotope „Feldgehölz und beweideter Magerrasen N Herten“ (Biotop- Nr. 184123360072), „Feldhecken und Trockenmauer N Herten“ (Biotop- Nr. 184123360073) sowie die Waldbiotope „Buchenwald im NSG -Leuengraben-“ (Biotop- Nr. 284123363492) und „Wälder S Bereich Rappenklapf“ befinden sich in Distanzen von 70 m bis 190 m vom Plangebiet entfernt und werden daher nicht vom Planvorhaben beeinträchtigt.

Nördlich der Plangebietsgrenze verläuft die südliche Grenze des LSG „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets- Nr. 336004). In die ausgewiesenen Schutzgebietsflächen wird jedoch nicht eingegriffen.

Biotoptypen

Der Vorhabenbereich selbst ist durch dörfliche Siedlungs-, Hof- und Gebäudeflächen sowie durch die Gemeinbedarfseinrichtung St. Josefshaus Herten geprägt. Die bestehenden Grünflächen werden fast ausschließlich als private Gartenflächen mit kleinen Grünflächen, Nutzgärten oder Obstbäumen genutzt.

Die vorgefundenen Biotoptypen entsprechen weitgehend dem Biotoptypenkomplex „Verstädtertes Dorfgebiet“ des Kartierungsschlüssels der LUBW:

Im Plangebiet sind als Biotoptypen zu finden:

- 23.50 Verputzte Mauer oder Treppe
- 33.72 Lückiger Trittpflanzenbestand
- 44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten
- 44.20 Naturraum- oder standortfremde Hecke
- 45.00 Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume
- 60.10 Von Bauwerken bestanden Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.22 Gefpflasterte Straße oder Platz
- 60.51 Blumenbeet oder Rabatte
- 60.52 Baumscheibe
- 60.53 Bodendecker-Anpflanzung

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugewilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheit und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Methodik Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Eine Begehung der Flächen sowie eine entsprechende Habitatkartierung haben am 18.03.2016 (zwischen 8.30 Uhr und 10.30 Uhr) und am 20.5.2016 (morgendliche Begehung zwischen 8.30 und 10.00 Uhr und Begehung am Nachmittag zwischen 15.00 Uhr und 16.30 Uhr) stattgefunden.

Im Rahmen dieser Begehung wurden die auf dem Gesamtgelände und im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen erfasst, so dass eine artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgen kann.

Da das Plangebiet bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist, ist davon auszugehen, dass nur kleinräumig Veränderungen durch Gebäudeabbrüche, Neubauten oder Siedlungserweiterungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „H 28 Herten Ortsmitte I“ zu erwarten sind.

Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher über artbezogene Habitatanalysen.

Die potentiell vorkommenden Fledermausarten werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Daher werden allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (1) 1- 3 formuliert und in die Festsetzung des Bebauungsplanes „Ortsmitte I“ übertragen.

Herpetofauna

Amphibien

Um mögliche Amphibienvorkommen zu erfassen, wurden die wasserführenden bzw. die feuchten Bereiche nach Laich, Kaulquappen und Adulttieren abgesucht.

Abgeschätzt und beurteilt werden daher die potentiell vorkommenden Habitate im Planbereich sowie der näheren Umgebung. Weiter werden die Raster-Verbreitungskarten für Amphibienvorkommen auf Quadrantenbasis (8412) gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) zur Beurteilung von möglicherweise vorkommenden Arten berücksichtigt.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden potentielle Reptilienhabitate ausfindig gemacht, beobachtet und sofern diese öffentlich zugänglich waren langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. entsprechend abgesucht.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage der vorkommenden Habitatstrukturen. Weiter werden die Raster- Verbreitungskarten für Reptilienvorkommen auf Quadrantenbasis (8412) gemäß der Landesweiten Artenkartierung (LAK) zur Beurteilung von möglicherweise vorkommenden Arten berücksichtigt.

Avifauna

Innerhalb der Privatgartenanlagen werden vor allem siedlungsfolgende Vogelarten erwartet.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung wurde keine methodisch abgesicherte Brutvogel- bzw. Revierkartierung im Planbereich durchgeführt werden. Die Lebensraumqualität für Vogelarten wird nach potentiellen Nahrungs- und Bruthabitaten abgeschätzt und z.B. auf verlassene Nestanlagen untersucht. Im Satzungsgebiet gesichtete Vogelarten wurden notiert.

Gleichzeitig erfolgte das Absuchen der für die Anlage von Brutstätten an und in Gebäuden geeigneten Strukturen (z.B. Dachvorsprünge, Fassadenleisten, Einflugslöcher etc.) auf Nutzungshinweise durch Vögel (z.B. Schwalbennester, Kotpuren, Verfärbungen etc.)

- Fledermäuse** Zum Zeitpunkt der Erstbegehung am 18.03.2016 befanden sich die Fledermausarten wahrscheinlich noch in der Winterruhe. Gebäude im Bestand wurden auf mögliche Einfluglöcher, Spalten und Risse untersucht. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden auf ihre mögliche Tauglichkeit als Fledermausquartier hin untersucht. Leer stehende Gebäude wurden erfasst.
- Arten Anhang II oder IV FFH-Richtlinie** Die Managementplanung für das benachbarte FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ ist bereits fertig gestellt. Für die potentiell betroffenen FFH-Arten Gelbbauchunke und Hirschkäfer ergaben sich in der Nähe des Satzungsgebiets keine Hinweise. Entsprechend wurden keine Lebensstätten für die Arten ausgewiesen.
- Die im Lochbrunnengraben zwischen Degerfelden und Herten vorkommende Helm-Azurjungfer befindet sich ebenfalls außerhalb des Wirkraums des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ortsmitte I“.
- Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Arten kann ausgeschlossen werden.
- Sonstige Arten nach Anlage 1 BArtSchV** Der ZAK-Bericht nennt als weitere Arte die Schwarze Mörtelbiene. Eine genauere Analyse der von der LUBW veröffentlichten Nachweisstellen in Baden-Württemberg ergibt jedoch keine aktuellen Nachweise im Bereich des Plangebiets, daher wird die Art nicht weiter beachtet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse beschränkt.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Amphibien

4.1.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterdaten des Landes Baden - Württemberg ist das Vorkommen von Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Erdkröte, Kreuzkröte und Grasfrosch potentiell möglich.

Aufgrund der fehlenden Laub- und Laubmischwaldstrukturen, nicht vorhandener Quellbäche, Rinnsale oder sonstiger quellbeeinflusster Gewässer sowie des relativ geringen Angebots an feuchten, kühlen und mit Moos bewachsenen Tagesverstecken ist eine Nutzung des Plangebiets durch den Feuersalamander auszuschließen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer und sonstiger Habitatausprägungen für die Gelbbauchunke oder die Kreuzkröte ist ein Vorkommen dieser Arten ebenfalls auszuschließen.

Im Bereich der Nägelestr. Nr. 14 (Flst.- Nr. 239/1) befinden sich drei künstliche Kleingewässer, welche zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt waren. Sie liegen mitten in der Siedlungsstruktur von Herten. Angesichts der dadurch gegebenen Isolierung, vor allem durch viel befahrene Straßen, ist eine Besiedlung aufgrund der Verinselung eher unwahrscheinlich. Des Weiteren konnten weder während der Frühjahrsbegehung im März noch bei der Begehung im Mai entsprechende Hinweise wie Laichschnüre oder Laichballen auf eine Besiedlung der Kleingewässer gefunden werden.

Grundsätzlich wären die Gewässer mit angrenzenden Ruderalflächen, Mauern, hohem Grünland, Sträucher und Hecken geeignet für Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch.

Tabelle 1 Schutzstatus der Amphibien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	b	-	V
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	b	-	N
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	-	b	-	N
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b	-	V

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

b = besonders geschützt

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste, N = derzeit nicht gefährdet



Abb. 2: Die vorhandenen Kleingewässer sind stark isoliert und bezüglich ihrer Habitatstrukturen nur noch suboptimal für Amphibien ausgeprägt.

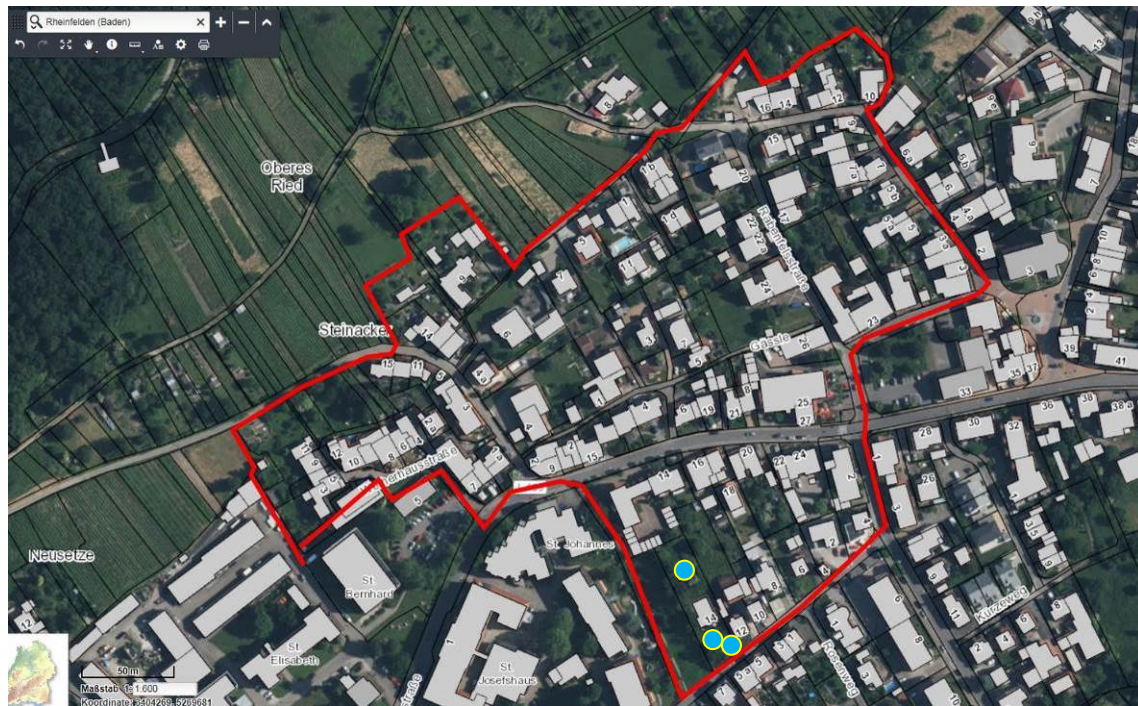


Abb. 3: Lage der Kleingewässer im Plangebiet

4.1.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte bedingte Auswirkungen

Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung würden nur bei einer Überbauung und einem Verlust der vorhandene Kleinstgewässer auf Flst.-Nr. 239/1 eintreten.

Da die Gewässer nach derzeitigem Kenntnisstand nicht besiedelt sind, kann das Eintreten der Verbotstatbestände auch bei einer Überbauung oder einem Verlust der Gewässer weitgehend ausgeschlossen werden.

Ob und in welchem Umfang oder zu welchem Zeitpunkt die Gewässer durch den Grundstückseigentümer beseitigt werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Somit wäre, zumindest theoretisch, eine Spontanbesiedelung der Teiche in den kommenden Jahren möglich.

Daher sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Amphibienfauna auf Flst.- Nr. 239/1 einzuhalten.

4.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung muss die Entfernung potentieller Überwinterungshabitate auf Flst. Nr. 239/ 1 wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen innerhalb der Aktivitätsphasen und nach der Paarungszeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, so dass potentiell betroffene, mobile Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Ein Eingriff in die bestehenden Kleingewässer ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Falls die Gewässer zu einem anderen Zeitpunkt entfernt werden sollen, muss zuvor eine erneute Überprüfung auf Laichvorkommen durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine Besiedlung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

4.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Falls bei den nachfolgenden Untersuchungen kurz vor dem Eingriff tatsächlich eine Besiedelung festgestellt wird, müsste der Verlust der Gewässer durch die vorgezogene Herstellung von entsprechend geeigneten Gewässern vor dem eigentlichen Eingriff ausgeglichen werden.

4.1.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden auf Flst.- Nr. 239/1 mit drei Kleingewässern potentielle Laichhabitate sowie potentielle Winter- und Sommerhabitate mit Steingärten, Mauern, Totholzhaufen, Steinmauern, Holzhaufen, Laubansammlungen und Kompostanlagen.

Eine Spontanbesiedelung dieser Habitate durch Berg- und/ oder Fadenmolch, Erdkröte oder Grasfrosch kann zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Entfernung von potentiellen Winterhabitaten außerhalb der Aktivitätsphase von ca. Ende November bis ca. Mitte Februar (vgl. die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs; Laufer, Fritz, Sowig; Aktivitätsphasen im Jahresverlauf) könnte den Verbotstatbestand der Tötung verursachen.

Um dies zu vermeiden, sollte die Entfernung potentieller Sommer- und Überwinterungshabitate wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen innerhalb der Aktivitätsphasen nach der Paarungszeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, so dass potentiell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Ein Eingriff in die bestehenden Kleingewässer ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Falls die Gewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine erneute Überprüfung durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine zwischenzeitlich erfolgte Besiedelung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahmen für Gebäude können sich zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte auf Flst.- Nr. 239/1 ergeben. Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich mehrere potentielle Lebensräume mit unterschiedlichen Habitatfunktionen, bei denen eine zukünftige Besiedelung nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung- und Minimierung von Störeffekten muss eine Entfernung/ Überbauung von potentiellen Winterhabitaten innerhalb der Aktivitätsphasen nach der Paarungszeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, sodass potentiell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Ein Eingriff in die bestehenden Kleingewässer ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Falls die Gewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine Begehung durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine Besiedlung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung- und Minimierung der potentiellen Schädigung von Habitaten auf Flst.-Nr. 239/1 muss eine Entfernung/ Überbauung von potentiellen Sommer- und Winterhabitaten bzw. Ruhestätten innerhalb der Aktivitätsphasen nach der Paarungszeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, so dass potentiell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Da im Rahmen der vorhandenen Gartennutzungen in den angrenzenden Seitenflächen viele entsprechen geeignete Habitate vorhanden sind und nach Fertigstellung der neuen Gebäude auch im Bereich der neuen Gärten wieder mit der Anlage von entsprechenden Habitaten zu rechnen ist, ergeben sich durch die zeitlich befristeten Eingriffe keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen.

Dies gilt nicht für die vorhandenen Kleingewässer. Eine Nutzung als Laichhabitat kann derzeit zwar weitgehend ausgeschlossen werden, eine Besiedlung und Nutzung ist zukünftig jedoch durchaus möglich.

Vor einer Überbauung oder Zerstörung der Kleingewässer müssen diese erneut durch eine Fachkraft auf eine Nutzung als Laichgewässer überprüft werden. Sofern eine Besiedlung bzw. Nutzung als Laichgewässer festgestellt wird, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein vergleichbares Ersatzgewässer hergestellt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.1.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Bereich der Nägelestr. Nr. 14 (Flst.- Nr. 239/1) befinden sich drei Kleingewässer, welche zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt waren. Eine Nutzung als Laichhabitat durch Amphibien konnte nicht festgestellt werden. Sie sind aufgrund der Habitatstruktur sowie der Siedlungsinnenlage zudem nur noch bedingt als Laichhabitate tauglich und stark isoliert.

Eine Spontanbesiedelung der Habitate in den kommenden durch Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen. Weiter sind potentielle Winter- und Sommerhabitats mit Steingärten, Mauern, Totholzhaufen, Steinmauern und Holzhaufen sowie Laubansammlungen und Kompostanlagen im gesamten Plan- und Erweiterungsgebiet vorhanden.

Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung können sich durch die Entfernung der vor genannten Habitatstrukturen ergeben.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände darf die Entfernung potentieller Überwinterungshabitate wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen nur innerhalb der Aktivitätsphasen und nach der Paarungszeit also in der Zeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, so dass potentiell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können.

Da im Rahmen der vorhandenen Gartennutzungen in den angrenzenden Seitenflächen viele entsprechend geeignete Habitate vorhanden sind und nach Fertigstellung der neuen Gebäude auch im Bereich der neuen Gärten wieder mit der Anlage von entsprechenden Habitaten zu rechnen ist, ergeben sich durch die zeitlich befristeten Eingriffe und räumlich stark eingeschränkten Baumaßnahmen keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen.

Dies gilt nicht für die vorhandenen Kleingewässer. Eine Nutzung als Laichhabitat kann derzeit zwar weitgehend ausgeschlossen werden, eine zukünftige Spontanbesiedlung und Nutzung ist zukünftig jedoch durchaus möglich.

Vor einer Überbauung oder Zerstörung der Kleingewässer müssen diese erneut durch eine Fachkraft auf eine Nutzung als Laichgewässer überprüft werden. Sofern eine Besiedlung bzw. Nutzung als Laichgewässer festgestellt wird, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein vergleichbares Ersatzgewässer hergestellt werden.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1-3 zu rechnen.

4.2 Reptilien

4.2.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis sowie der Ergebnisse der LAK der LUBW könnten verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter potentiell vorkommen.

Ein Vorkommen der Waldeidechse ist aufgrund der fehlenden Habitateigenschaften von Wald-, Waldrand-, Moor- bzw. extensivierten Grünlandflächen innerhalb des Satzungsgebietes auszuschließen.

Derzeit bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet. Vorkommen der Mauereidechse sind sowohl nördlich (NSG Leuengraben) als auch südlich (Recyclinghof, Bahnlinie) des Satzungsgebiets bekannt.

Mündliche Hinweise auf ein Vorkommen von Ringel- und Schlingnatter gibt es für die Gartenbereiche im Norden und Nordwesten des Plangebiets. Dort befinden sich außerhalb des Plangebiets vielseitig strukturierte und nach Süden hin exponierte Reben-, Trockenmauer- und Gartenbereiche. Ein Vorkommen der thermophilen Arten Mauereidechse und Schlingnatter gilt hier als wahrscheinlich, die Ringelnatter kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Im kleineren Ausmaß setzen sich diese Strukturen auch in die Privatgartenbereiche der nördlich im Satzungsgebiet liegenden Häuser fort. Daher ist vor allem im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebiets mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Innerhalb der zentralen Bereiche des Ortskerns sind ebenfalls Habitate für Reptilien vorhanden. Ein Vorkommen der Blindschleiche ist im gesamten Satzungsgebiet möglich. Die für Reptilien nötigen Artenschutzmaßnahmen sind daher für das ganze Gebiet anzuwenden.



Abb. 4: Vor allem im Norden des Satzungsgebiets gibt es als Anschluss zu den vorhandenen Reben- und Trockenmauerbereichen auch im Plangebiet entsprechende Reptilienhabitate.



Abb. 5: Mutmaßlich von Reptilien besiedelte Habitate im Satzungsgebiet (liniert hervorgehoben).

Tabelle 2 Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	b	V	3
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	s	3	3
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	s	V	2
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	-	N

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste, N = derzeit nicht gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

4.2.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte bedingte Auswirkungen

Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung könnten sich in Folge einer zusätzlichen Bebauung durch die dadurch bedingte Entfernung der potentiell vorhandenen Lebensräume mit unterschiedlicher Funktion ergeben.

Durch die vorgesehene Planung fällt nur ein Planabschnitt in den mutmaßlich von Reptilien besiedelten Bereich. Es handelt sich um die Flst.- Nr. 173, 173/2, 164/2, 164/1, 164, 163 und 163/2. Somit beziehen sich die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließlich auf diesen Bauabschnitt.

Durch den Neubau von Gebäuden und Nebenanlagen auf den besagten Flurstücken kann es zu einem Verlust von Habitaten für die genannten Reptilienarten innerhalb des vorgesehenen Bauabschnitts im nordwestlichen Plangebiet kommen. Damit einher geht ggf. auch eine Verletzung der Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da vor allem in den nördlichen Bereichen des Satzungsgebiets auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März nicht zulässig.

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abb.5 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Da derzeit weder konkrete Bauvorhaben bekannt sind noch absehbar ist, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang die bisher nicht bebauten Bereiche eine Bebauung zugeführt werden, machen derzeit vertiefende Untersuchungen von einzelnen Flächen wenig Sinn, da sowohl bei einer Besiedlung als auch bei fehlenden Nachweisen keine Sicherheit besteht, dass die Flächen in z.B. 5 Jahren immer noch besiedelt sind bzw. nicht in der Zwischenzeit besiedelt wurden.

Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.

Falls Nachweise vorhanden sind, müssen die Tiere aus den Eingriffsbereichen vergrämt werden. Nach der erfolgreichen Vergrämung sollte der Baustellenbereich durch das Aufstellen von reptiliensicheren Bauzäunen gesichert werden, um eine Rückwanderung und ein unbeabsichtigtes Töten von Einzeltieren zu vermeiden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

4.2.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Durch die Baumaßnahmen auf den Flst.- Nr. 173, 173/2, 164/2, 164/1, 164, 163 und 163/2 findet ggf. eine Schädigung von potentiellen Lebens- und Fortpflanzungsstätten statt.

Wie bereits erläutert wurde sind die Flächen vor Baubeginn nochmals durch eine Fachkraft auf einen Reptilienbesatz zu untersuchen.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.

Falls Nachweise vorhanden sind, müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen geeignete Reptilienhabitate hergestellt werden.

4.2.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vor allem im nördlichen Bereich des Satzungsgebiets befinden sich mit Totholzhaufen, Holzstapeln, Gehölz- und Heckenstrukturen sowie Kompostanlagen und südexponierten Mauern potentielle Reptilienhabitate. Durch Bau-, Grabungs-, Abbruch- und Erdarbeiten kann es zur Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung kommen.

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abb.5 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Im Rahmen der Bauantragsverfahren ist auf den jeweiligen Baugrundstücken eine erneute Überprüfung auf einen Reptilienbesatz durch eine Fachkraft notwendig.

Falls sich hierbei Nachweise gegeben sind, müssen die Tiere zur Vermeidung der Tötung aus dem jeweiligen Eingriffsbereich vergrämt werden. Die Vergrämung aus dem Gefahrenbereich beginnt mit der Beendigung der Winterruhe der Tiere und muss rechtzeitig vor Beginn der Ablage der Fortpflanzungseinheiten beendet sein.

Nach der erfolgreichen Vergrämung muss der Eingriffsbereich während der gesamten Bauzeit durch reptiliensichere Bauzäune abgegrenzt sein, sodass eine Rückwanderung in den Gefahrenbereich vermieden werden kann.

Des Weiteren sind dann auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen durch die Herstellung von geeigneten Reptilienhabitaten umzusetzen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen für die ggf. geplanten neuen Gebäude beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte.

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abb.5 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Im Rahmen der Bauantragsverfahren ist auf den jeweiligen Baugrundstücken eine erneute Überprüfung auf einen Reptilienbesatz durch eine Fachkraft notwendig.

Falls sich hierbei Nachweise gegeben sind, müssen die Tiere zur Vermeidung der Tötung aus dem jeweiligen Eingriffsbereich vergrämt werden. Die Vergrämung aus dem Gefahrenbereich beginnt mit der Beendigung der Winterruhe der Tiere und muss rechtzeitig vor Beginn der Ablage der Fortpflanzungseinheiten beendet sein.

Nach der erfolgreichen Vergrämung muss der Eingriffsbereich während der gesamten Bauzeit durch reptiliensichere Bauzäune abgegrenzt sein, sodass eine Rückwanderung in den Gefahrenbereich vermieden werden kann.

Des Weiteren sind dann auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen durch die Herstellung von geeigneten Reptilienhabitaten umzusetzen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahmen findet ggf. eine Schädigung von potentiellen Lebens- und Fortpflanzungsstätten statt.

Nach Kenntnis der konkreten Eingriffsvorhaben gilt es einzelfallweise zu entscheiden, ob die in direkter räumlicher Nähe vorhandenen Habitatbereiche den Habitatverlust ohne Einschränkung der ökologischen Kontinuität und damit ohne erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Lokalpopulationen kompensieren können.

Wenn dies nicht gegeben ist, müssen vorgezogene Ausgleichshabitats eingerichtet werden, in die die Tiere vor Eingriffsbeginn und im Rahmen der bauzeitlichen Auflagen zu vergrämen sind.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.2.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Satzungsgebiet kann das Vorkommen von Ringelnatter, Schlingnatter, Mauereidechse und Blindschleiche nicht ausgeschlossen werden. Vor allem im nördlichen Bereich des Plangebiets ist auf Grund der bestehenden Habitatstrukturen sowie mündliche Hinweise mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen.

Bei entsprechender Habitatgestaltung können Einzeltiere dieser Arten auch an anderen Stellen des Plangebiets auftauchen, wobei bedingt durch die Barrierewirkung der Siedlungsstrukturen eine geringere Nachweiswahrscheinlichkeit gegeben ist.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da vor allem in den nördlichen Bereichen des Satzungsgebiets auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März nicht zulässig.

Im gesamten Plangebiet, vor allem aber in den in Abb.5 gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.

Da derzeit weder konkrete Bauvorhaben bekannt sind noch absehbar ist, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang die bisher nicht bebauten Bereiche eine Bebauung zugeführt werden, machen derzeit vertiefende Untersuchungen von einzelnen Flächen wenig Sinn, da sowohl bei einer Besiedlung als auch bei fehlenden Nachweisen keine Sicherheit besteht, dass die Flächen in z.B. 5 Jahren immer noch besiedelt sind bzw. nicht in der Zwischenzeit besiedelt wurden.

Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich.

Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.

Falls Nachweise vorhanden sind, müssen die Tiere aus den Eingriffsbereichen vergrämt werden. Nach der erfolgreichen Vergrämung sollte der Baustellenbereich durch das Aufstellen von reptiliensicheren Bauzäunen gesichert werden, um eine Rückwanderung und ein unbeabsichtigtes Töten von Einzeltieren zu vermeiden.

Des Weiteren sind dann auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen durch die Herstellung von geeigneten Reptilienhabitats umzusetzen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

4.3 Avifauna

4.3.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Die Brutvogelbestände im Plangebiet wurden nicht methodisch erfasst. Ein Vorkommen der siedlungsadaptierten Vogelarten ist zu erwarten.

Vogelarten wie Weißstorch und Dohle, die auf augenscheinlich gut erkennbare Brutstrukturen auf Gebäuden oder Bäumen angewiesen sind oder durch ihr Brut- und Kolonieverhalten auf sich aufmerksam machen, können als Brutvögel bereits ausgeschlossen werden. Es wurden weder entsprechende Strukturen noch Einzelnachweise erbracht.

In und an Gebäuden brütende, schutzbedürftige Arten wie Turmfalke, Mauersegler, Alpensegler, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Türkentaube oder Schleiereule sind als Arten mit Brutverdacht im gesamten Satzungsgebiet zu verstehen. Darunter fallen auch die im ZAK-Bericht genannten und potentiell betroffenen Arten Alpensegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe

Eine erhöhte Betroffenheit besteht zusätzlich für Horst- und Baumhöhlenbrüter, die ggf. in einem der Altbäume innerhalb des Satzungsgebiets brüten könnten.

Das Plangebiet gehört ebenfalls zum Nahrungshabitat schutzrelevanter Greifvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke etc. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass sich die Nahrungshabitatfunktionen des Satzungsgebiets wesentlich verschlechtern, so dass für diese Arten keine Betroffenheit besteht.

Zusätzlich zu diesen Arten sind die weit verbreiteten und nicht im Bestand gefährdeten Arten von allgemeiner Planungsrelevanz (ubiquitäre Arten) wie Kohlmeise, Blaumeise, Amsel etc. zu erwarten.

Für Zugvögel die entlang des nahen Rheins ziehen, erfüllt das Satzungsgebiet keine Funktionen als Rast-, Nahrungs- und Winterhabitat.

Da bisher für das Satzungsgebiet keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind und auch über die Satzung keine Baufenster oder sonstige baurechtliche Festsetzungen erfolgen, können die zu erwartenden Eingriffe, weder räumlich noch zeitlich enger gefasst werden.

4.3.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte bedingte Auswirkungen

Im Satzungsgebiet brütende Vogelarten könnten durch den Abriss- bzw. den Umbau von Gebäuden sowie durch die ggf. notwendige Rodung von Bäumen tradierte Brutstrukturen (Horste, Fassadennester, Dachluken, Gebäudenischen etc.) verlieren.

Durch die ggf. gegebene Umgestaltung von Gartenbereichen verändern sich ggf. die Strukturfunktionen der Brut- und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet. Baubedingt erfahren die Vögel kurzfristig und lokal eingeschränkt eine erhöhte Störwirkung durch baubedingte, optische und akustische Reize. Angesichts ihrer Voranpassungen an das Leben im direkten Siedlungsgebiet des Menschen sollten sie jedoch an diese Störfaktoren gewöhnt sein und daher nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der bauzeitlich bedingte Verlust von kleinräumigen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im engeren Umfeld vorhandenen Grün- und Gehölzbereiche (bestehende Hausgärten, sowie die im weiteren Umfeld befindlichen, weitläufigen Grünland- und Waldbereiche) als unerheblich eingestuft werden.

Anlagebedingt ist mit einer Verarmung an für Vögel nutzbaren Gebäudestrukturen zu rechnen, da im Zuge von Aus- und Neubaumaßnahmen in der Regel keine Einflugs- und Brutstrukturen für Vögel eingerichtet werden.

Falls Altbäume gefällt werden, sind sie erneut zu begutachten und auf ihre Bruthabitatsfunktionen vor allem für Höhlenbrüter wie Star und Haussperling geprüft werden. Ggf. ist ein Ausgleich zu leisten.

Tabelle 3: Übersicht über die im Satzungsgebiet mutmaßlich vorkommenden Vogelarten.

Nr.	deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status	Rote Liste	Schutz- status
				Ba.Wü.	
1	Amsel	Turdus merula	BV	-	b
2	Bachstelze	Motacilla alba	BV	-	b
3	Blaumeise	Parus caeruleus	BV	-	b
4	Buchfink	Fringilla coelebs	BV	-	b
5	Buntspecht	Dendrocopos major	BV		b
6	Eichelhäher	Garrulus glandarius	NG	-	b
7	Elster	Pica pica	NG	-	b
8	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV	-	b
9	Grünfink	Carduelis chloris	BV	-	b
10	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV	-	b
11	Haussperling	Passer domesticus	BV	V	b
12	Kohlmeise	Parus major	BV	-	b
13	Mäusebussard	Buteo buteo	NG	-	s
14	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	3	b
15	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	-	b
16	Rabenkrähe	Corvus corone	NG	-	b
17	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	-	b
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	3	b
19	Ringeltaube	Columba palumbus	BV	-	b
20	Rotmilan	Milvus milvus	NG	-	b
21	Schwarzmilan	Milvus migrans	NG	-	s
22	Schleiereule	Tyto alba	BV	-	b
23	Star	Sturnus vulgaris	BV	V	b
24	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV	-	b
25	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	BV	-	b
26	Turmfalke	Falco tinnunculus	BV	V	s
27	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	BV	-	b
28	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV		b

Status: BV= Brutverdacht, NG = Nahrungsgast;

Rote Liste: Rote Liste:* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

s = streng geschützt, b = besonders geschützt

4.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Vor dem Eingriff muss eine erneute Begehung durch einen Sachverständigen erfolgen. Abgeklärt werden muss, ob durch die Maßnahme tradierte Brutstrukturen wie Fassadennester, Mauerseglernischen, Horste oder Baumhöhlen verloren gehen.

Eventuell vorhandene künstliche Nisthilfen müssen vor dem Eingriff geborgen und an geeigneter Stelle wieder angebracht werden.

Falls ein Abriss oder Ausbau alter und gut einfliegbarer Gebäudestrukturen (Scheunen etc.) geplant ist, muss das Gebäude auf eine mögliche Nutzung und ggf. auch Überwinterung von Eulenarten geprüft werden.

4.3.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung.

Dem Eingriff durch den Abbruch eines Bestandsgebäudes oder den Neubau in vorhandenen Grün- bzw. Gartenflächen muss eine Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Unbedingt ausgeglichen werden müssen der Verlust tradierter Brutstrukturen von Mehl-, und Rauchschnalbe sowie ggf. von Mauer- und Alpengelger. Außerdem muss bei entsprechender Eignung der verlustig gehenden Strukturen auch ein Ausgleich für den Haussperling und den Star geleistet werden.

Falls eine konkrete Brutstätte von Turmfalke und Schleiereule betroffen ist, muss diese ebenfalls durch das Anbringen künstlicher Brutstrukturen an dafür geeigneten Gebäuden kompensiert werden. Für die anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im dörflich geprägten Umland von Herten noch ausreichend freie Bruthabitatstrukturen gibt.

4.3.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich mögliche Bruthabitate siedlungsfolgender Vogelarten. Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Eingriffe außerhalb dieser Zeiten sind nur nach erneuter Prüfung und Freigabe durch eine Fachkraft zulässig.

Falls ein Abriss oder Ausbau alter und gut einfliegbarer Gebäudestrukturen (Scheunen etc.) geplant ist, muss das Gebäude auf eine mögliche Nutzung und ggf. auch Überwinterung von Eulenarten auch während der Wintermonate geprüft werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen für neue Gebäude usw. beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Brutvögel in angrenzenden Flächen werden den Bereich während der Baumaßnahme meiden und in ungestörte Bereiche im Umfeld ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung der Flächen stehen den Vögeln wieder ausreichend geeignete und ähnlich strukturierte Lebensräume wie im Bestand zur Verfügung.

Eine nachhaltige Schädigung der vorhandenen Vogelpopulationen ist hierdurch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme findet ggf. eine Schädigung von potentiellen Fortpflanzungsstätten statt. Dem Eingriff muss daher eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Unbedingt ausgeglichen werden müssen der Verlust tradierter Brutstrukturen von Mehl-, und Rauchschwalbe sowie ggf. von Mauer- und Alpensegler. Außerdem muss bei entsprechender Eignung der verlustig gehenden Strukturen auch ein Ausgleich für den Haussperling geleistet werden.

Falls eine konkrete Brutstätte von Turmfalke und Schleiereule betroffen ist, muss diese ebenfalls durch das Anbringen künstlicher Brutstrukturen an dafür geeigneten Gebäuden kompensiert werden. Für die anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im dörflich geprägten Umland von Herten noch ausreichend freie Bruthabitatstrukturen gibt.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.3.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet sind durch die Gebäude und bestehenden Vegetationsstrukturen und Bäume Habitatstrukturen für siedlungsfolgenden Arten vorhanden.

Derzeit liegen keine konkreten Bauabsichten vor. Weder zeitlich noch im Hinblick auf bestehende Gebäude können derzeit konkrete Aussagen zu einem geplanten Abbruch mit anschließendem Neubau erfolgen. Ebenso ist nicht absehbar, wann und in welchem Umfang die vorhandenen und derzeit als Grün- oder Gartenflächen genutzten Bereiche bebaut werden sollen oder können.

Sofern die Abriss- und Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Anfang Oktober bis Ende Februar) für die Entfernung der Vegetationsstrukturen und Abbruch der Gebäude eingehalten werden, ist nicht von einem Verstoß der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 auszugehen. Eingriffe außerhalb dieser Zeiten sind nur nach erneuter Prüfung der Gebäude oder Baumbestände und anschließende Freigabe durch einen Sachverständigen zulässig.

Falls bei der erneuten Überprüfung der Gebäude oder Baumstrukturen eine Betroffenheit von tradierten Bruthabitatstrukturen, wie Fassadennester, Mauerseglerkolonien, Baumhöhlen, Horste und Gebäudenischen festgestellt wird oder sich nachweislich eine Betroffenheit von Brutstrukturen der Vogelarten Turmfalke, Schleiereule, Haussperling, Star, Schwalben- und Seglerarten ergibt, müssen für diese Arten entsprechende Ersatzhabitate in künstlicher Form angeboten werden.

Für Schleiereule und Turmfalke ist ebenfalls zu prüfen, ob es sich um einen tradierten Winterschlafplatz handelt. Die sonstigen, weit verbreiteten Vogelarten der Umgebung und die großräumig vorkommenden Vogelarten verlieren allenfalls über die Bauzeit einen unwesentlichen Anteil ihres Nahrungshabitats. Diese Funktion kann von den Flächen der Umgebung im räumlich-ökologischen Zusammenhang kompensiert werden.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da ausreichend Ersatzhabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (1) 1-3 ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.4 Fledermäuse

4.4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Gebiet sind bedingt durch das Fehlen von Waldbeständen vor allem Fledermausarten betroffen, die in oder an Bäumen und Gebäuden unterschiedliche Habitate nutzen. Dabei reicht die Palette von Bewohnern von Klein-, Spalten- und Rissstrukturen über die Bewohner kleinerer Baum- und Gebäudehöhlen bis hin zu den koloniebildenden Bewohnern größerer Dachbereiche und Scheunen.

Auf Grund der potentiellen Anwesenheit der winterharten Arten Zwergfledermaus, Rohrfledermaus und Mopsfledermaus sowie der Wanderart Kleiner Abendsegler können auch Überwinterungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ansonsten beschränkt sich die Nutzung von Bäumen und Gebäuden vermutlich auf die sommerliche Aktivitätszeit. Zumindest für die spaltenbewohnenden Vertreter ist eine sporadische Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier in Baumhöhlen und Gebäudenischen möglich. Angesichts des Raumnutzungsverhaltens der nachgewiesenen Fledermäuse ist überwiegend mit Einzeltieren oder Kleingruppen zu rechnen.

Angesichts des Raumnutzungsverhaltens der nachgewiesenen Fledermäuse ist überwiegend mit Einzeltieren oder Kleingruppen zu rechnen, die im Rahmen der üblichen und häufigen Quartierwechsel im Satzungsgebiet sporadisch und kurzfristig angetroffen werden können. Der Aufbau größerer Wochenstuben oder sonstiger Fortpflanzungsquartiere ist derzeit nicht bekannt.

Die Nutzung der Gärten und Grünflächen als Jagdhabitat ist aufgrund des Strukturreichtums der Siedlungsanlagen wahrscheinlich.

Die FFH-Managementplanung hat keine Fledermausart in der Nähe des Satzungsgebiets berücksichtigt.

Eine umfangreiche Studie der Deutschen Bahn zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke hat nach Einsatz von Horchboxen, Flugroutenbeobachtungen und Netzfängen lediglich eine Flugroute der Zwergfledermaus entlang der Bahntrasse südlich des Satzungsgebiets nachgewiesen.

Da bisher auch für das Satzungsgebiet keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind und auch über die Satzung keine Baufenster oder sonstige baurechtliche Festsetzungen erfolgen, können die zu erwartenden Eingriffe, weder räumlich noch zeitlich enger gefasst werden.

4.4.2 Auswirkungen

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von größeren Einzelbäumen kann es zur Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wenn diese Strukturen als Winterquartiere genutzt werden. Potentiell betroffen sind lediglich die winterharten Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler.

Für alle drei Arten ist angesichts der bekannten Überwinterungsstandorte und den vorhandenen Strukturen im Satzungsgebiet jedoch die Wahrscheinlichkeit von Überwinterungen in Baumhöhlen und Gebäuden als gering einzuschätzen. Vermutlich liegt das Risiko einer Betroffenheit dieser Arten unter dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten.

Des Weiteren kann es durch den Abbruch der Gebäude oder die Beseitigung von größeren Bäumen zu Verlusten von Sommer- oder Zwischenquartieren für die Fledermausfauna kommen.

Ebenso ist bei einer Überbauung der bisher noch vorhandenen Freiflächen mit dem Verlust von potentiellen Jagdhabitaten zu rechnen. Dieser wird sich aber nicht erheblich auf die Arten auswirken, da in der Umgebung größere Grünlandflächen, Waldgebiete usw. zur Verfügung stehen.

Tabelle 4: Übersicht über die im Satzungsgebiet mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	IV	s	R
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	2
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	R
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus	IV	s	R
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	IV	s	1
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	2
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	IV	s	2

Rote Liste:* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Arten mit geografischer Restriktion.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s = streng geschützt

4.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen die Baumrodungen sowie die Abrissarbeiten von Gebäuden nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar oder nach einer erneuten Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft erfolgen.

Bei der Begehung müssen die zu entfernenden Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Überwinterungshabitat begutachtet werden, wobei vor allem augenscheinlich nicht einsichtige Kleinquartiere mit einer Endoskop-Kamera ausgeleuchtet und durchsucht werden müssen. Falls es zu Hinweisen auf überwinternde Arten kommt, sind ggf. Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Bei dieser Begehung ist auch auf Hinweise einer sommerlichen Nutzung der Quartiere durch indirekte Nachweise zu achten. Falls angesichts der indirekten Nachweise Hinweise auf ein größeres Sommerquartier oder eine Wochenstube entstehen, ist eine Entfernung der Quartierstrukturen nur zulässig, falls dadurch das Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsleistungen notwendig.

4.3.4

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung. Dem Eingriff muss eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die, sofern es zum Verlust von Habitatstrukturen kommt, das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

4.3.5

Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Satzungsbereich sind potentielle Fledermausquartiere durch Baumhöhlen bzw. Astlöcher an Einzelbäumen und nutzbare Gebäudestrukturen vorhanden. Durch die Rodung von älteren Bäumen und den Abriss von Gebäuden kann es zum Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung kommen.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands dürfen die Rodungen und Abrissarbeiten somit nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar und nach einer erneuten Überprüfung durch eine Fachkraft erfolgen.

Falls Hinweise auf überwinternde Arten festgestellt werden, sind ggf. Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Sofern eine Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier festgestellt wird, sind die Strukturverluste durch das Aufhängen von Ersatzquartieren auszugleichen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die weitgehende Beschränkung der Abbruchmaßnahmen auf die Winterzeit oder nach Freigabe der Arbeiten durch eine Fachkraft kann das Störungsverbot durch die vor genannten Maßnahmen ebenfalls weitgehend vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da derzeit keine Maßnahmen konkret geplant sind, ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine Frage der Einzelfallentscheidung. Dem Eingriff muss eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

4.3.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Satzungsgebiet ist angesichts der noch vorhandenen Dorfstrukturen und Einzelbäumen mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an von Fledermäusen nutzbaren Strukturhabitaten zu rechnen. Dabei reicht die Palette von Bewohnern von Klein-, Spalten- und Rissstrukturen über die Bewohner kleinerer Baum- und Gebäudehöhlen bis hin zu den koloniebildenden Bewohnern größerer Dachbereiche und Scheunen.

Auf Grund der potentiellen Anwesenheit der winterharten Arten Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus und Mopsfledermaus sowie der Wanderart Kleiner Abendsegler können auch Überwinterungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei allen Abbruchmaßnahmen sowie bei einer Rodung von größeren und älteren Bäumen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine erneute Überprüfung der Habitatstrukturen durch eine Fachkraft erforderlich.

Bei der erneuten Untersuchung müssen die zu entfernenden Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Überwinterungshabitat begutachtet werden, wobei vor allem augenscheinlich nicht einsichtige Kleinquartiere mit einer Endoskop-Kamera ausgeleuchtet und durchsucht werden müssen. Falls es zu Hinweisen auf überwinternde Arten kommt, sind ggf. Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

Bei dieser Begehung ist auch auf Hinweise einer sommerlichen Nutzung der Quartiere durch indirekte Nachweise zu achten. Falls angesichts der indirekten Nachweise Hinweise auf ein größeres Sommerquartier oder eine Wochenstube entstehen, ist eine Entfernung der Quartierstrukturen nur zulässig, falls dadurch das Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsleistungen notwendig.

Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

5 Literatur

Deutsche Bahn: Faunistische Untersuchungen zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke 2012/2013.

Braun/Dieterlen (2007): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1.

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag (1999).

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

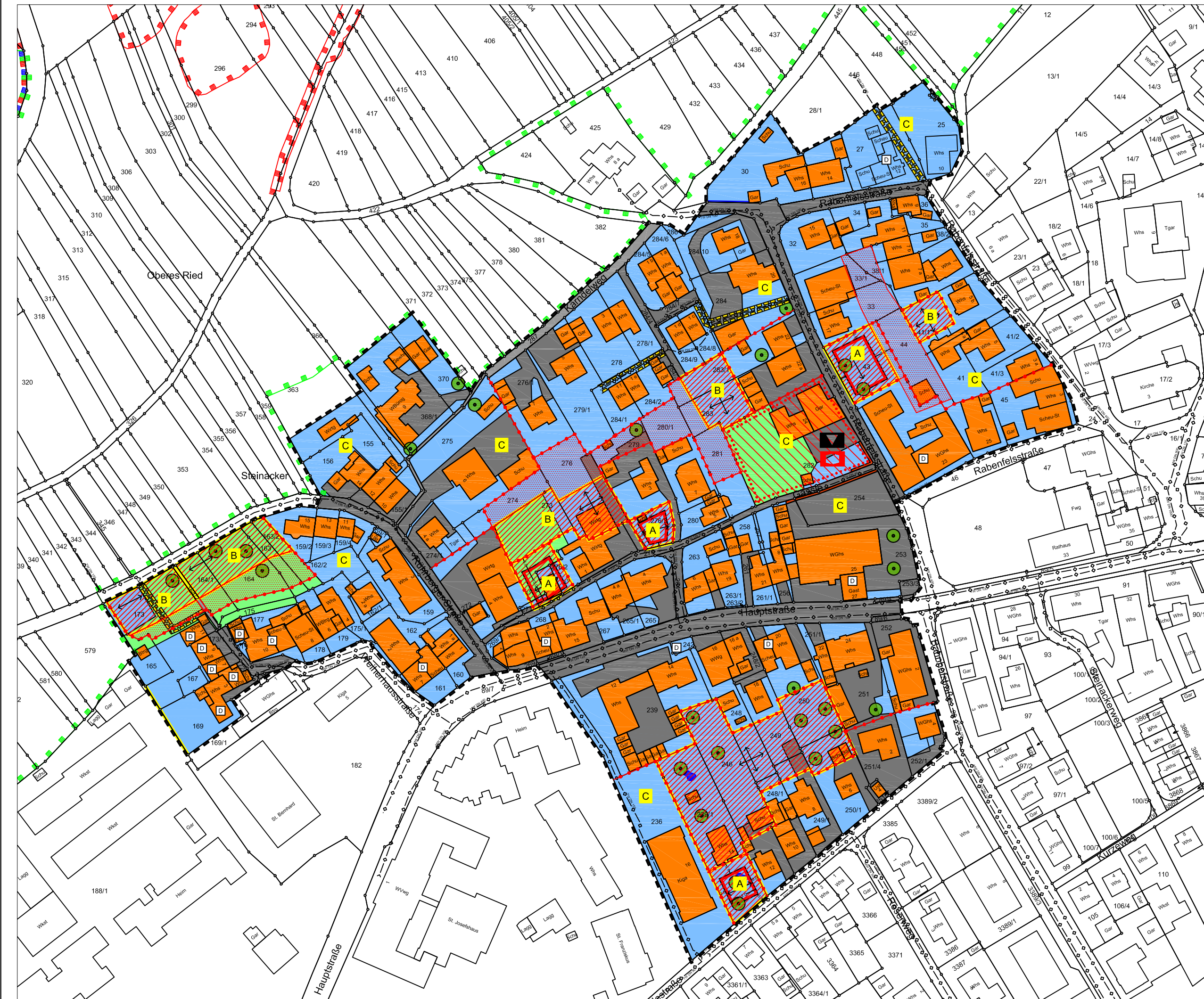
RP Freiburg: Managementplan für das FFH-Gebiet 8411-341 „Wälder bei Wyhlen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ - Teilgebiet „Gleusen“.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SVENSSON, L.: Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.



- Legende**
- Einzelbäume
 - Kleingewässer
 - siedlungsspezifische Grünflächen
 - Privatgarten
- Defizitbereiche**
- teil- oder ganz versiegelte Flächen
 - Fußweg
 - Gebäude
- Sonstige**
- Blotope
 - LSG
 - Denkmalschutz
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - allgemeine Wohngebiete
 - Gemeinbedarfsfläche
 - geplante Grünflächen
 - geplante Baufenster
 - Nutzungsgrenze
 - Leitungsrecht
- Planbereiche**
- A Planbereich A / Baulücken
 - B Planbereich B / Innentwicklungsflächen
 - C Planbereich C / Bestandsflächen

Stadt Rheinfelden
Gemarkung Herten
Bebauungsplan "H28 Herten Ortsmitte I"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.500

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3: 79674 Todtnauberg
Tel.: 07671/962870 Fax: 07671/962871

Stand 09.05.2017



Legende

Defizitbereiche

- teil- oder ganz versiegelte Flächen
- Fußweg
- Gebäude

Sonstige

- Biotop
- LSG
- Denkmalschutz

Maßnahmen

- Grenze Plangebiet
- allgemeine Wohngebiete
- Gemeinbedarfsfläche
- geplante Grünflächen
- freizuhaltende Flächen
- geplante Baufenster
- Nutzungsgrenze
- Leitungsrecht
- Pflanzbindung Einzelbaum

Planbereiche

- A Planbereich A / Baulücken
- B Planbereich B / Innentwicklungsflächen
- C Planbereich C / Bestandsflächen

Stadt Rheinfelden
Gemarkung Herten
Bebauungsplan "H28 Herten Ortsmitte I"

Umweltbericht - Maßnahmen

PLAN M 1:1.500

 Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 31 79674 Todtnauberg
Tel.: 07671/962870 Fax: 07671/962871

Stand 09.05.2017